

Name der Gesellschaft
Actien=Gesellschaft Ravensberger=Volksbank.

会社名
ラーフェンスベルグ国民銀行株式会社

認可年月日
1868.12.14.

業種
銀行

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 2 (8.1.1869), SS.7-14.

ファイル名
18681214RVBB_A.pdf

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 8. Januar.

1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

19. Das Stück Nr. 79 enthält:

Nr. 7265. Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 2766. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raubonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussée zwischen Sindwillen und Gerstullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Egleniken; 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Kettfchienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken im Kreise Ragnit, Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Nr. 7267. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises, im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868.

Nr. 7268. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868.

Nr. 7269. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Directoren.

Nr. 7270. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. December 1868.

Nr. 7271. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Rabensberger Volksbank“ mit dem Sitze zu Vielefeld errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 16. December 1868.

Nr. 7272. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundcreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. December 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

20. Für die Handelskammer zu Minden ist in Stelle des zum Mitgliede der Handelskammer gewählten

bisherigen Stellvertreters Kaufmann Rosenberg zu Lübbecke, der Kaufmann Karl Wilhelm Julius Schaaf zu Dielingen zum Stellvertreter für die Wahlperiode 1869 bis 1871 incl. gewählt worden.

Münster, den 2. Januar 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Duesberg.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

21. An dem evangelischen Gymnasium zu Dortmund und der damit verbundenen Realschule ist der erste ordentliche Lehrer Clemens Wey zum 6. Oberlehrer befördert und sind die Candidaten des höhern Schulamts Hermann Funghans und Ludwig Nornagel als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Münster, den 19. December 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Duesberg.

22. Der Studienfonds-Procurator von Florencourt zu Paderborn ist zum 1. Januar t. Js. mit Pension in Ruhestand versetzt und die Stelle des Studienfonds-Procurators vom genannten Tage ab dem Eisenbahn-Secretair Daniel hier selbst verliehen.

Münster, den 28. December 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Duesberg.

23. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Frühjahrs-Termine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis spätestens zum 15. Januar t. Js. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 31. December 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

24. Dem Kaufmann Heinrich Wilhelm Kolthorst zu Rahden, Kreises Lübbecke, ist die Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft Johann Carl Bartels in Firma J. H. Ropers in Bremen von uns ertheilt worden.

Minden, den 18. December 1868.

25. Wir haben die durch das Ableben des Försters von Gabain erledigte Försterstelle zu Husen in der

Oberförsterei Harbehausen dem Förster Kemper zu Istrup vom 1. Februar 1869 ab übertragen.

Minden, den 24. December 1868.

26. Es wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der von Rudolph Gaertner, Amelang'schen Sortiments-Buchhandlung zu Berlin erschienenen Veränderungen der Preussischen Arznei-Taxe pro 1869 bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 2 Sgr. pro Exemplar zu beziehen sind. — Die hiernach abgeänderten Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Minden, den 24. December 1868.

27. Mittelft Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. October c. ist dem Landrath des Kreises Warburg, Erblandmarschall Freiherrn von Spiegel zu Helmern, die nachgesuchte Dienstenlassung mit Pension vom 1. Januar l. Js. ¹⁸⁶⁹, unter Verleihung des königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse, bewilligt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der pensionirte Landrath, Freiherr von Spiegel, mit der Verwaltung des Landraths-Amtes bis zur Wiederbesetzung der Stelle, auch über den 1. l. M. hinaus, beauftragt worden ist.

Minden, den 28. December 1868.

28. Der Ober-Buchhalter Weber ist zum Landrentmeister und Rentanten der hiesigen Regierungshaupt-Kasse ernannt worden.

Minden, den 4. Januar 1869.

29. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 18. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und die Bekanntmachung vom 3. Januar 1866 (Amtsblatt pro 1866, pag. 17) setzen wir hierdurch den Termin für Schluß der durch unsere Verordnung vom 6. August 1868 eröffneten niederen Jagd für den ganzen Regierungs-Bezirk auf den 16. d. M. fest.

Minden, den 5. Januar 1869.

Landwirthschaftliches Fortbildungswesen.

30. Im Monat Dezember hielt der Wanderlehrer Feufel 16 Vorträge; 6 im Kreise Hörter, darunter 3 für Lehrer und 10 im Kreise Paderborn, darunter 3 für Lehrer. Am 2. Dezember wurde den Lehrern in Paderborn über Rindviehfütterung und Schweinezucht, die Vorzüge der Genossenschaften bei der Zuchtviehbeschaffung und die Art und Weise ihrer Begründung vorgetragen.

Der am 4. Dezember in Delbrück gehaltene Vortrag über Viehzucht und Drainage war sehr besucht, ebenso der Vortrag zu Lippspringe am 6. Dezember, in Folge dessen die Gründung eines Casinos daselbst beschlossen wurde. Auch steht in Lippspringe die Gründung einer Fortbildungsschule in Aussicht.

Am 7. Dezember wurde in dem neu gegründeten landwirthschaftlichen Casino zu Paderborn, welches aus 27 Mitgliebern besteht und wöchentliche Zusammenkünfte hält, über Futterbau vorgetragen. Am 10. und 12. v. Mts. fanden zu Bräfel für die Lehrer des Kreises Hörter Vorträge über Rindviehfütterung und allgemeine Thierzucht statt. An letzterem Tage war im Beisein

des landwirthschaftlichen Vereins-Directors, des Kreislandraths und des Schulinspectors, Schlussversammlung, in welcher die Lehrer, welche bisher den Vorträgen beigewohnt hatten, durch selbstständige Vorträge bekundeten, daß sie das Gehörte richtig verstanden hatten. Für Beschaffung von Lehrmitteln sind aus Kreismitteln 67 Thlr. bewilligt. Am 11. v. Mts. wurde zu Bräfel über Rübenbau vorgetragen, wobei der ausgebehntere Anbau von Zuckerrüben zur Vereitung von Syrup (Rübenkraut) als sehr gangbarer Handelsartikel empfohlen wurde. Der am 16. v. Mts. zu Nieheim gehaltene Vortrag besprach die Wirksamkeit des Kaltes, Wergels und des Gyps, die Drainage, Weidewirthschaft, Stallfütterung, Futterbau und Viehfütterung.

In Driburg wurde am 14. v. Mts. die Milch-wirthschaft, die Fütterung und Ernährung des Rindviehes behandelt. Voraussichtlich wird daselbst ein landwirthschaftliches Kränzchen gegründet, in welchem periodische Zusammenkünfte der Lehrer stattfinden sollen. Fortbildungsschulen sind gegründet in Ottbergen und Drenthausen und sollen in Niesel und Hembsen noch errichtet werden. In Herste besteht ein landwirthschaftliches Kränzchen, verbunden mit einem Gesang-Verein. Am 16. v. Mts. fand in Paderborn die Schluffelerlichkeit des Lehrer-Cursus statt, welcher der Herr Abtheilungs-Divident der königlichen Regierung, der Kreislandrath und Bürgermeister, sowie die Schulinspectoren bewohnten. Acht Lehrer trugen auszugsweise das Wichtigste der bisherigen Vorträge vor. Auf besonderes Verlangen wurde am 18. v. Mts. zu Altenbeken ein Vortrag für die Landwirthe zu Bufe, Schwane und Altenbeken über die Düngerfrage, Futterbau, Viehzucht wie Gartenbau gehalten. Die Gründung eines landwirthschaftlichen Casinos, einer Fortbildungsschule und einer Viehverversicherungs-Kasse daselbst ist gesichert. In Bufe ist eine landwirthschaftliche Fortbildungsschule in's Leben gerufen. In Neuenheerse ist Aussicht auf Gründung eines Casinos.

In der Zeit vom 20. bis 23. v. Mts. wurden in der Senne in Hövelhoff und Stufenbrock je 2 Vorträge über die Eigenschaften des Sandbodens, dessen Bearbeitung und Verbesserung, Futterbau, Viehhaltung und Viehfütterung gehalten und der Grund zur Errichtung landwirthschaftlicher Casinos gelegt, welche mit landwirthschaftlichen Büchern versehen wurden.

Den auswärts um Paderborn wohnenden Lehrern war für jeden Besuch der Vorlesungen eine Reise-Entscheidung aus Kreismitteln zugesichert. Einen gleichen Diätensatz hat der landwirthschaftliche Kreisverein zu Hörter denjenigen Lehrern bewilligt, welche den Vorträgen regelmäßig beigewohnt haben.

Minden, den 2. Januar 1869.

31. Das dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig unter dem 6. November 1867 ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 301 vom 21. Decbr. 1868.)

Minden, den 4. Januar 1869.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

32. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1868.

Ernannt ist: der Gerichts-Assessor Berger zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nietberg.

Entlassen im Disciplinarwege sind: der Kreisgerichts-Secretair Klappmeyer und der Gefängniß-Oberaufseher Bloß hier selbst.

Versezt ist: der Kreisgerichts-Secretair Woehning zu Büren an das hiesige Kreisgerichts-Collegium.

Gestorben sind: der Kreisgerichts-Rath Neukirch zu Bielefeld, der Auskultur Bachhaus von hier und der Bote und Exekutor Meyer zu Beverungen.

Paderborn, den 2. Januar 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Auslosung von Schulverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

33. [2] In der am 17. d. M. öffentlich bewirkten Auslosung von Schulverschreibungen der mit der hiesigen Rentenkasse vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Sechzehn Stück über 500 Thlr. jede.
Nr. 12, 802, 893, 1287, 1283, 1345, 1656, 3115, 3331, 3377, 5241, 5964, 6153, 6293, 7555 und 9125.

II. Dreizehn Stück über 400 Thlr. jede.
Nr. 860, 1491, 1758, 1925, 2464, 2687, 2950, 3184, 3957, 4176, 5467, 6387, 8552.

III. Zwölf Stück über 300 Thlr. jede.
Nr. 1906, 2066, 2296, 3592, 6039, 6238, 6741, 6831, 6833, 7561, 7562 und 8983.

IV. Zwölf Stück über 200 Thlr. jede.
Nr. 251, 2119, 2237, 2968, 4093, 4385, 4659, 5599, 6113, 7807, 8956 und 9083.

V. Ein und zwanzig Stück über 100 Thlr. jede.
Nr. 144, 1899, 2398, 2868, 2873, 2875, 3845, 4485, 4520, 4906, 5025, 5084, 5085, 5210, 5471, 5701, 6444, 7113, 8300, 8356 und 8466.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schulverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königl. Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schulverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbekanntmachung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-

Saluta eine besondere Quittung erteilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1869 hört die Verzinsung der obengedachten Schulverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Ser. IX, Nr. 1—4 zurückgegeben werden.

Die Zinsen pro 1. Semester 1869 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 28. November 1868.

Königl. Direction der Rentenkasse. Kasch.

34. Zu Salzuflen im Fürstenthum Lippe-Deimold wird am 1. Januar k. Js. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Essen, den 24. December 1868.

Telegraphen-Direction. Richter.

35. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 4. December d. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Actiengesellschaft Ravensberger Volksbank“ mit dem Sitze zu Bielefeld, sowie deren hierbei zurückfolgendes Statut vom 11. November 1868.

Berlin, den 14. December 1868.

gez. Wilhelm.

gegengez. Graf von Ikenpflug. Dr. Leonhardt.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urchrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 16. December 1868.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.
Geschehen

Bielefeld im Vereinshause am Eilften November Eintausend achthundert acht und sechzig.

Vor mir dem Königlich Preussischen Justiz-Rath, Rechtsanwält und Notar Ferdinand Johann Alexius Bachmann, wohnhaft zu Bielefeld und den zugezogenen Instrumenten-Zeugen:

- 1) dem Castellan August Freitag,
- 2) dem Commis Gottfried Hindermann, beide von hier,

welche mit mir versichern, daß dem Notar, sowie den zugezogenen Instrumenten-Zeugen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, erschienen die Herren

- 1) Kaufmann Heinrich Bansi,
- 2) Kaufmann Theodor Tiemann,
- 3) Kaufmann Julius Ahlborn,
- 4) Kaufmann August Heinrich Brähe,
- 5) Major a. D. Julius Delius,
- 6) Kaufmann Conrad Prigge,
- 7) Buchhändler August Velhagen,
- 8) Kaufmann Fritz Coesfeld,
- 9) Commerzienrath Hermann Delius,

- 10) Rentant August Friedhoff,
 - 11) Apotheker Dr. Bernard Schreiber,
 - 12) Kaufmann Eduard Coesfeld,
 - 13) Gastwirth Gottfried Dietrich Brockmann, sämtlich von hier;
 - 14) Deconom Meyer zu Sieker, Reinhard geborener Oidermann von Sieker,
 - 15) Deconom Eduard Boltmann geborener Steinhömer von Gellershagen,
- sämtlich dem Notar von Person und als verfügungsfähig bekannt.

Dieselben erklärten, daß sie unter sich und mit den heute nicht anwesenden Herren Commissions-Rath Ferdinand Kaselowsky hier und Rittergutsbesitzer Wilhelm von Borries zu Eckenorf übereingekommen seien, eine Actien-Gesellschaft unter der Firma

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank zu errichten und zu dem Ende als Gesellschaftsvertrag das nachstehende Statut vereinbart hätten, welches die beiden heute nicht erschienenen Betheiligten nachträglich genehmigen würden.

Statut der Actien-Gesellschaft „Ravensberger Volksbank“ zu Bielefeld. Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter der Firma „Actien-Gesellschaft Ravensberger-Volksbank“ tritt eine Actien-Gesellschaft zusammen, welche ihren Sitz in Bielefeld und den Zweck hat, die gewerblichen und landwirthschaftlichen Klassen durch verzinsliche Vorschüsse in ihren Unternehmungen zu unterstützen und Agentur-, Bank- und Commissionsgeschäfte zu betreiben.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus kann von der General-Versammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

§. 3. Das Grund-Kapital der Gesellschaft wird vorläufig auf Hunderttausend Thaler festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß des Aufsichtsrathes mit ministerieller Genehmigung bis auf Fünfmalhunderttausend Thaler und auf den Beschluß der General-Versammlung mit gleicher Genehmigung bis auf eine Million Thaler erhöht werden.

Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur in gleicher Weise wie andere Statut-Änderungen, auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

§. 4. Alle für die Actionaire bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschafts-Organe gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

- 1) den Preussischen Staats-Anzeiger,

- 2) die Kölnische Zeitung,
- 3) das Bielefelder Wochenblatt

erlassen sind.

Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Aufsichtsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Aufsichtsrathe frei, andere als die bisherigen Blätter zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, so weit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Abtheilung II.

Actien, Einzahlung und Mortification.

§. 5. Der Betrag einer jeden Actie wird auf fünfzig Thaler festgesetzt.

Die Actien lauten auf Namen und werden nach dem beiliegenden Formular A. unter laufender Nummer mit Dividendenscheinen auf fünf Jahre und Talon ausgefertigt. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actien-Buche verzeichnet sind.

§. 6. Von dem Grund-Kapitale sind zwanzig Procent sofort nach der landesherrlichen Genehmigung des Statuts und fernere mindestens zwanzig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen betragen jedesmal zwanzig Prozent, die Zahlungs-Termine werden durch den Aufsichtsrath festgestellt.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Actien-Zeignern Interimscheine nach dem beiliegenden Formular B. ertheilt. Sie können durch Indossement übertragen werden.

§. 7. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß §. 6 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventional-Strafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung oder durch ein mittelst der Post an ihn abzuschickendes recommandirtes Schreiben, mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein mit der Post abzuschickendes recommandirtes Schreiben wiederholt.

bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Direction berechtigt, nach ihrer Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und sechs Prozent Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder aber seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe aber bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interims-Scheine über die auf dieselbe geleisteten Raten-Zahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grund-Kapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Aufsichtsraths auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

§. 8. Dividenden, welche binnen vier Jahren von dem auf den Fälligkeitstag folgenden 31. December ab nicht abgehoben worden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheins zu versagen, dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 9. Auch verlorene Talons können nicht amortisiert werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§. 10. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld nachzusehen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urteils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern, auszufertigen und auszureichen.

Abtheilung III.

Verwaltung. Geschäftsführung.

§. 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die Direction,
- 2) der Aufsichtsrath,
- 3) die General-Versammlung.

A. Direction.

§. 12. Die Direction besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Aufsichtsrath zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gewählt werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes kann den Mitgliedern der Direction für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung aus der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Gesellschafts-Beamten Stellvertreter bestellen. Die Wahl erfolgt gleichfalls zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll. Für die Zeit dieser Stellvertretung ruhen die Functionen der dazu bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrathes in ihrer letzteren Eigenschaft.

Dritten Personen kann der Einwand, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen, niemals entgegengesetzt werden. Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Aufsichtsrathe durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht. Die Mitglieder der Direction und die Stellvertreter legitimiren sich durch eine Ausfertigung der Wahlverhandlung oder ein auf Grund derselben ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

Die Direction ist nur dann beschlußfähig, wenn ihre Mitglieder resp. deren Stellvertreter sämmtlich anwesend sind.

Die Besolbung der Directions-Mitglieder besteht in einem festen Gehalte, welcher vom Aufsichtsrathe festgesetzt wird und in einem Antheile am Reingewinn.

Jedes Directions-Mitglied hat bei seinem Amte-Antritt mindestens 20 Stück Actien der Gesellschaft, auf seinen Namen lautend, als Caution zu hinterlegen, über welche während seiner Amtsdauer und bis nach erfolgter Decharge nicht verfügt werden kann.

§. 13. Die Direction bildet den Gesellschafts-Vorstand, in Gemäßheit des Artikels 227 seq. des Handels-Gesetzbuches und des Einführungs-Gesetzes zu demselben. Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte innerhalb der statutenmäßigen Grenzen unter Beachtung der von dem Aufsichtsrathe und von der General-Versammlung gefassten Beschlüsse.

Die Direction stellt die Beamten der Gesellschaft an und entläßt dieselben. Sofern indeß das jährliche Einkommen eines Beamten vierhundert Thaler übersteigt, bedürfen die Anstellungs-Verträge der Genehmigung des Aufsichtsrathes.

Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von zwei Mitgliedern der Direction vollzogen werden. Für Correspondenzen und Erlasse genügt die Unterschrift auch nur eines Mitgliedes.

Die Direction erstattet alljährlich einen Geschäftsbericht an den Aufsichtsrath zur Vorlegung in der ordentlichen General-Versammlung.

§. 14. Die Mitglieder der Direction können durch Beschluß des Aufsichtsrathes vom Amte suspendirt werden. Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung erfolgen.

B. Aufsichtsrath.

§. 15. Der Aufsichtsrath besteht vorläufig aus fünfzehn Mitgliedern, soll aber durch Cooptation auf 21 Mitglieder vermehrt werden. Mindestens $\frac{2}{3}$ der Mit-

glieder müssen in Stadt oder Kreis Bielefeld ihren Wohnsitz haben. Den ersten Aufsichtsrath, welcher bis zur dritten ordentlichen General-Versammlung fungirt, bilden folgende Personen:

- 1) Kaufmann Heinrich Bausi,
- 2) Kaufmann Theodor Tiemann,
- 3) Kaufmann Julius Ahlborn,
- 4) Kaufmann August Heinrich Brähe,
- 5) Kaufmann Conrad Prigge,
- 6) Kommissionsrath Ferdinand Kaselowsky,
- 7) Commerzienrath Hermann Delius,
- 8) Rentant August Friedhoff,
- 9) Buchhändler August Belhagen,
- 10) Major a. D. Julius Delius,
- 11) Kaufmann Fritz Coesfeld,
- 12) Gastwirth Gottfried Diedrich Brodmann, von hier,
- 13) Deconom Reinhard Meyer zu Siefer geb. Oibermann zu Siefer,
- 14) Rittergutsbesitzer Wilhelm von Borries zu Ekenndorf,
- 15) Deconom Eduard Boltmann zu Gellershagen,

und die durch die Cooptation noch hinzugezogenen Mitglieder. In jedem Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus, welche im Anfang durch das Loos, später durch die Reihenfolge, je nach dem Alter ihrer Amtsdauer bestimmt und durch Wahl der General-Versammlung ersetzt werden. Wiederwahl ist statthaft. Beim Ausscheiden vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt die Neuwahl, und zwar durch den Aufsichtsrath, nur für den Rest derselben. Dem gewerblichen resp. landwirthschaftlichen Stände sollen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder angehören. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat zehn Actien bei der Gesellschaft als Caution zu hinterlegen und kann deren Eigenthum nicht an andere übertragen, ehe dem Aufsichtsrath für das Jahr, in welchem der Eigenthümer ausscheidet, Decharge erteilt ist.

§. 16. Der Aufsichtsrath überwacht die gesammte Geschäftsführung der Verwaltung, erläßt das Geschäfts-Reglement, ernennt die Commission (Vertrauensmänner) zur Bestimmung des den einzelnen Personen im höchsten Betrage zu gewährenden Credits, deputirt Mitglieder zur Revision des Geschäftsbetriebes und der Kassenverwaltung, prüft die Jahresrechnungen und Bilanzen, setzt den Etat fest und bestimmt die zu vertheilende Dividende.

§. 17. Die Sitzungen des Aufsichtsrathes finden in der Regel monatlich einmal statt. Beschlußfähig ist derselbe, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter werden alljährlich in der ersten nach der ordentlichen General-Versammlung stattfindenden Sitzung aus den Mitgliedern des Aufsichtsraths von diesem selbst gewählt.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Berufung des Aufsichtsraths erfolgt durch den

Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch schriftliche Einladung.

Die Beschlüsse werden in einem Protokolle registrirt und von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben.

Die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.

Das Wahleresultat ist bekannt zu machen.

Ausfertigungen im Namen des Aufsichtsraths müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths unterzeichnet sein.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsraths hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte.

Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Behinderung des Vorsitzenden.

C. General-Versammlung.

§. 18. Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Quartal findet in Bielefeld die ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt. Die Direction beruft dieselbe. Die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen kann sowohl durch die Direction als auch durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrath stattfinden. Dieselbe erfolgt, wenn entweder die Direction oder der Aufsichtsrath es für nöthig erachten, oder mindestens zwanzig Actionaire, welche zusammen mindestens den vierten Theil des emittirten Grundkapitals repräsentiren, unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen.

Die Berufung der General-Versammlungen erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den §. 4 bezeichneten Blättern, die letzte Insertion muß mindestens acht Tage vor dem Zusammentritt stattfinden.

Jede Actie giebt eine Stimme.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Behörden, Korporationen, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten werden. Für einen jeden Actionair darf nicht mehr als ein Vertreter oder Bevollmächtigter erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an der General-Versammlung ausgeschlossen.

Vollmachten, Bestellungen zc. sind spätestens zwei Tage vor der General-Versammlung der Direction zu überreichen. Es wird darüber eine Bescheinigung erteilt, in welcher die Zahl der Stimmen ausgedrückt ist und welche zugleich als Legitimation für die General-Versammlung dient. Nur diejenigen Actionaire, welche als solche im Actienbuche vermerkt stehen, können als solche in der General-Versammlung erscheinen oder vertreten werden. Die Eintragung in das Actienbuch entbindet sie nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen der

Direction durch Vorzeigung ihrer Actien oder Interims-Scheine zu legitimiren.

Mehr als Hundert Stimmen darf ein Actionair weder für sich, noch als Vertreter resp. Bevollmächtigter anderer Actionaire in sich vereinigen.

§. 19. Die Vorlagen zu der ordentlichen General-Versammlung und Gegenstände der Beschlussfassung sind:

- a) der Geschäfts-Bericht,
- b) die Jahres-Bilanz und Ertheilung der Decharge an den Aufsichtsrath,
- c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths,
- d) anderweitige Vorlagen des Aufsichtsraths oder der Direction,
- e) Anträge der Actionaire.

§. 20. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.

Zur Beschlussfassung in der General-Versammlung ist die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich und mit Ausnahme der in den §§. 2, 21 u. 29 bezeichneten Fälle genügend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Direction zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und das Verzeichniß dem Protokolle beigelegt.

In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen unter Angabe der Stimmzahl zu vermerken. Die Motive der Vorlagen und der Voten dürfen nicht in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direction und von mindestens drei der anwesenden Actionaire zu unterzeichnen.

§. 21. Statut-Änderungen können von der General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Anträge auf Zusätze oder Änderungen der Statuten, welche nicht vom Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder der Direction, sondern von den Actionairen ausgehen, müssen erst von der General-Versammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlussfassung erfolgt.

§. 22. Ueber die Aufnahme eigentlicher Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen erfolgen kann, kann nur die General-Versammlung gültigen Beschluß fassen. Daß ein solcher Fall vorliegt, wird angenommen, wenn bei der Aufnahme der Anleihe eine längere als sechsmonatliche Kündigungsfrist verabredet wird.

§. 23. Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmen-Mehr-

heit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Abtheilung IV.

Bilanz, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§. 24. Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. December gezogen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Direction aufgestellt und zweien Deputirten des Aufsichtsraths zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Bilanz vom Aufsichtsrath festgesetzt und von letzterem, wenn keine Anstände vorhanden sind, der Direction die Decharge ertheilt.

§. 25. Der Reingewinn wird durch den Ueberschuß der Activa über die Passiva gebildet.

Die Einschüsse der Actionaire sind hierbei zu den Passivis zu rechnen. Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungscurse und wenn der Börsen-Cours am Tage der Bilanz-Aufnahme niedriger als der Erwerbungs-Cours ist, nur zu dem Börsen-Course in der Bilanz angesetzt werden.

§. 26. Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn werden zunächst zehn Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds abgesetzt. Der darnach verbleibende Ueberrest wird auf die Actionaire in der Art vertheilt, daß bis auf Höhe von vier Prozent des baar eingezahlten Grund-Kapitals zunächst die Verwendungs erfolgt. Sodann erhalten von dem Reste nach dem Maßstabe am Hundert

- a) 75 Prozent die Actionaire,
- b) 10 Prozent die Mitglieder des Aufsichtsraths,
- c) 15 Prozent die Mitglieder der Direction.

Die Vertheilung der ad b. u. c. bezeichneten Lantime ist dem Ermessen des Aufsichtsraths überlassen. Die General-Versammlung ist berechtigt, die vorstehenden unter b. und c. festgesetzten Lantimen zu ändern.

Die Dividende der Actionaire besteht demnach aus der Eingang erwählten vierprozentigen Rente und dem unter a. vermerkten Antheile an dem Reingewinn.

Die Dividende wird nach Feststellung der Bilanz, alljährlich am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheins gegen Ablieferung derselben durch die Kasse in Dielesfeld oder auch an anderen durch öffentliche Bekanntmachung des Aufsichtsraths zu bezeichnenden Orten.

§. 27. Die Bilanz wird mit dem Geschäfts-Berichte der Direction gedruckt und an die Actionaire vertheilt. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die in §. 4 bezeichneten Gesellschaftsblätter.

§. 28. Der Reserve-Fonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Gesellschaft bestimmt. Derselbe wird mit dem übrigen Gesellschafts-Vermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Ge-

winn fließt den sonstigen Einnahmen der Gesellschaft zu. Sobald der Reserve-Fonds zwanzig Prozent des gezahlten Actien-Kapitals erreicht hat, und so lange dieser Betrag sich nicht vermindert, fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort.

Abtheilung V.

Auflösung und Liquidation.

§. 29. Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer General-Versammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ sämmtlicher Actien vertreten sein.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollständigkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen. In jedem Falle kann der Auflösungs-Beschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Nach beendetem Liquidations-Geschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Direction und die Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire gegen Rückgabe der Actien und Dividendscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

§. 30. Die königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen. Derselbe hat das Recht, die Gesellschafts-Organe, einschließlich der General-Versammlungen, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassenbüchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von der Kasse der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Abtheilung VI.

Transitorische Bestimmungen.

§. 31. Es wird hierdurch den Mitgliedern des Gründungs-Comité's

- Herrn Julius Alborn,
- " Heinrich Banfi,
- " A. H. Brahe,

und zwar allen dreien zusammen, sowie jedem für sich allein, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben Namens der Contrahenten vorzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Contra-

henten sowie für alle diejenigen Personen, welche durch Actien-Zeichnungen sich ihnen zugesellen werden, ebenso rechtsverbindlich sein, als wie die übrigen Paragraphen des gegenwärtigen Statuts.

§. 32. Zur sicheren Begründung des Unternehmens verpflichtet sich der Aufsichtsrath, alle Ausfälle, welche nicht aus dem Reserve-Fonds gedeckt werden können, bis zum Betrage von zehntausend Thaler so lange zu decken, bis der Reservefond die Höhe von zehntausend Thaler erreicht hat. Sobald dies der Fall ist, erlöscht die Verpflichtung.

Zur Sicherheit für diese Verbindlichkeit deponiren die Mitglieder des Aufsichtsraths Sola-Wechsel im Ganzen über einen gleichen Betrag, deren Rückgabe nur erfolgen darf, wenn der Reservefonds die Höhe von zehntausend Thaler erreicht hat.

Sollten die Verluste eines Geschäftsjahrs derart sein, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths nach der vorstehenden Verpflichtung zu Einzahlungen veranlaßt werden, dann wird für die folgenden Geschäftsjahre nur eine Dividende von vier Prozent so lange gezahlt, bis die erfolgten Zuschüsse gedeckt sind.

Schema A.

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank.

Actie Nr. über fünfzig Thaler.
 Herr oder sein Rechts-Nachfolger nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Bielefeld, den . . . ten 18 . .
 Der Vorsitzende des Die Direction.
 Aufsichtsraths. (Unterschrift zweier Mitglieder
 (L. S.) der Direction.)

Facsimile der Unterschrift.
 Eingetragen in das Actien-Buch
 Fol. Nr.
 Der Controll-Beamte.
 (Unterschrift.)

Vorderseite.

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank.

Dividendschein Nr.
 zu der Actie Nr.
 zahlbar den . . . ten 18 . . bei der Gesell-
 schaftskasse in Bielefeld und an den anderweitigen speciell
 bekannt gemachten Orten.

Bielefeld, den . . . ten 18 . .
 (L. S.) Die Direction.
 (Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.
 Eingetragen im Register sub Fol.
 Der Controll-Beamte.
 (Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem
 ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft ver-
 fallen.

Eine Mortification verlorener Dividendscheine findet nicht Statt.

Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank.

Talon zum Dividendenbogen der Actie Nr.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach 5 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Dividendscheine auf fernere 5 Bilanz-Jahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des §. 9 des Statuts Platz.

(NB. Abdruck umseitig.)

Vielefeld, den . . . ten 18 . . .

(L. S.)

Die Directoren.

(Unterschrift von zwei Mitgliedern.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controll-Beamte.

(Unterschrift.)

Rückseite.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

Schema B.

Vorderseite.

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank.

Interimsschein

zu der Actie Nr.

über

20 Prozent Einzahlung mit zehn Thalern Pr. Court.

Herr oder sein Rechtsnachfolger erhält nach gescheneher Vollenzahlung des ganzen Actien-Betrages gegen diesen Interimsschein die über

Fünfzig Thaler

ausgefertigte Actie und hat in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Vielefeld, den . . . ten

Der Vorsitzende des

Aufsichtsraths.

(Faksimile des Vorsitzenden

des Aufsichtsraths.)

Die Direction.

(Zwei Unterschriften.)

Rückseite.

Auf diesen Interimsschein sind ferner eingezahlt

Thaler

worüber quittirt.

Vielefeld, den . . . ten 18 . . .

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank.

(Unterschrift zweier Directoren.)

Es wird beantragt diesen Act einmal zu Händen des Herrn Heinrich Banfi hier auszufertigen.

Heinrich Banfi.

Tiemann.

C. Brigge.

Voltmann.

A. H. Brahe.

Delius, Major a. D.

Dr. B. Schreiber.

Brockmann.

Fr. Coesfeld.

Mejer zu Siefer.

Gb. Coesfeld.

J. Aßhorn.

Hermann Delius.

Aug. Velhagen.

A. Friedhoff.

Daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird hierdurch attestirt.

August Freitag.

Gottfried Hindermann.

Ferdinand Johann Alexius

Bachmann, Notar.

Vorstehende in das Register unter Nr. Zweihundert fünf und fünfzig, Jahr Eintausend achthundert acht und sechzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Herrn Heinrich Banfi hier ausgefertigt.

Vielefeld, am eilften November

Eintausend achthundert acht und sechzig.

Ferdinand Johann Alexius Bachmann,

(L. S.)

Notar.

Geschehen

Vielefeld, in der Wohnung des Herrn Commissions-Rath Kaselowsky am Eilften November Eintausend achthundert acht und sechzig.

Vor mir dem Königlich Preussischen Justizrath, Rechtsanwält und Notar Ferdinand Johann Alexius Bachmann, wohnhaft zu Vielefeld, und den zugezogenen Instrumentenzeugen

1) dem Tischler Heinrich Schuermann,

2) dem Nachtwächter Heinrich Steinhaus,

beide aus hiesiger Feldmark,

welche mit mir versichern, daß dem Notar sowie den zugezogenen Instrumentenzeugen keins der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, erschien der von Person und als verfassungsfähig bekannte Commissions-Rath, Herr Ferdinand Kaselowsky von hier, welcher, nachdem ihm der heute von dem unterzeichneten Notar aufgenommene und in dessen Notariatsregister unter Nummer Zweihundert fünf und fünfzig, Jahr Eintausend achthundert acht und sechzig eingetragene Vertrag über die Errichtung einer Actien-Gesellschaft "Ravensberger Volksbank" vorgelesen war, erklärte:

Ich erkenne den Inhalt dieses Vertrages als richtig an und trete demselben genehmigend bei.

Ich beantrage die Ausfertigung dieses Actes für Herrn Heinrich Banfi.

F. Kaselowsky.

Daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen dem Betheiligten vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird hierdurch attestirt.

Heinrich Schürmann.

Heinrich Steinhäus.

Ferdinand Johann Alexius Bachmann,
Notar.

Vorstehende in das Register unter Nr. Zweihundert sechs und fünfzig Jahr Eintausend achthundert acht und sechzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Herrn Heinrich Bansi hier ausgefertigt.

Bielefeld, den eilften November

Eintausend achthundert acht und sechzig.

Ferdinand Johann Alexius Bachmann,
(L. S.) Notar.

Geschehen

Bielefeld, am vierzehnten November Eintausend achthundert acht und sechzig.

Vor mir dem Königlich Preussischen Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Ferdinand Johann Alexius Bachmann wohnhaft zu Bielefeld und den zugezogenen Instrumentenzeugen

- 1) dem Gastwirth Carl Böhning,
- 2) dem Schuhmacher August Nichtewig,

beide von hier, welche mit mir versichern, daß dem Notar sowie den zugezogenen Instrumentenzeugen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig

ausschließen, erschien der von Person und als verfügungsfähig bekannte Rittergutsbesitzer, Herr Wilhelm von Borries von Eckendorf, welcher, nachdem er von dem am eilften dieses Monats von dem unterzeichneten Notar aufgenommenen und in dessen Notariats-Register unter Nummer Zweihundert fünf und fünfzig, Jahr Eintausend achthundert acht und sechzig eingetragenen Vertrage über die Errichtung einer Actien-Gesellschaft „Ravensberger Volksbank“ Kenntniß genommen hatte, erklärte:

Ich erkenne den Inhalt dieses Vertrages als richtig an und trete demselben genehmigend bei.

Ich beantrage Ausfertigung dieses Actes für Herrn Heinrich Bansi.

W. von Borries.

Daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen dem Betheiligten vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird hierdurch attestirt.

Carl Böhning.

August Nichtewig.

Ferdinand Johann Alexius Bachmann,
Notar.

Vorstehende in das Register unter Nr. Zweihundert neun und fünfzig, Jahr Eintausend achthundert acht und sechzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Herrn Heinrich Bansi hier ausgefertigt.

Bielefeld, am vierzehnten November

Eintausend achthundert acht und sechzig.
Ferdinand Johann Alexius Bachmann,
Notar.